

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist
für die Abgabe des Antrages auf Durchführung des Lohnsteuer-
Jahresausgleichs**

— Drucksache 8/1813 —

A. Problem

Nach geltendem Recht muß der Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bis zum 31. Mai des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres beim Finanzamt eingegangen sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlußfrist).

Zwar liegt eine frühzeitige Antragstellung im eigenen Interesse des Antragstellers, in besonderen Fällen kann aber die Ausschlußfrist zu einem Anspruchsverlust führen, der bei veranlagten Arbeitnehmern in vergleichbarer Lage nicht eintritt.

B. Lösung

Der Entwurf des Bundesrates hat eine Verlängerung der Ausschlußfrist bis zum 30. September vorgeschlagen; dies entspricht der Frist, innerhalb der bei Veranlagten eine Fristverlängerung generell gewährt wird.

Der Ausschuß ist in der Gleichstellung von Lohnsteuerjahresausgleichsberechtigten und Veranlagten einen Schritt weitergegangen, indem er vorschlägt, die Ausschlußfrist im Lohnsteuer-ausgleichsverfahren durch eine maximal bis zur Verjährung verlängerbare Frist zu ersetzen. Zugleich sollen auch andere

einschränkende Fristen in speziellen Veranlagungsfällen (§ 46 Abs. 2, § 46 a EStG) aufgehoben werden.

Große Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Weitere Alternativen wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen wird nicht gerechnet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1813 — mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich“ und im übrigen in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Langner
Vorsitzende	Berichterstatler

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 Satz 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„für die Verlängerung der Antragsfrist gilt § 109 der Abgabenordnung.“

2. In § 46 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. In § 46 a wird Satz 4 gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Langner

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/1813 — wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1978 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 14. Juni 1978 beraten hat.

Eine strengere Fristenregelung für Steuerpflichtige, die im Lohnsteuer-Jahresausgleich eine Steuererstattung erhalten können, gegenüber einer flexibleren Regelung für solche Steuerpflichtige, über deren endgültige Steuerbelastung im Veranlagungsverfahren entschieden wird, galt bisher bei den für die Durchführung beider Verfahren zuständigen Länder als notwendig, um die große Masse der Jahresausgleichsfälle bewältigen zu können. Im Rahmen der Einkommensteuerreform 1975 konnte die Frist für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich lediglich um einen Monat verlängert werden. Der geltende Stichtag, der 31. Mai, stimmt zwar mit dem Stichtag überein, zu dem auch zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen aufgefordert wird. Während der Lohnsteuerjahresausgleichsberechtigte aber bei schuldhafter Fristüberschreitung regelmäßig seinen Erstattungsanspruch verliert (Ausschlußfrist), erleidet der zu veranlagende Steuerpflichtige zunächst keinen Rechtsnachteil. Selbst im Falle von Steuernachzahlungen wird von der Erhebung von Verspätungszuschlägen allgemein abgesehen, wenn die Erklärung noch vor dem 30. September eingegangen ist. Die Vorlage des Bundesrates, die auf einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zurückgeht, sieht vor, die Frist zur Abgabe des Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich mit dieser faktisch allgemein längeren Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gleichzusetzen. Der Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen, der von den Koalitionsfraktionen als Antrag aufgegriffen wurde und schließlich eine große Mehrheit im Ausschuß gefunden hat, will statt dessen den unterschiedlichen Charakter der Fristen beseitigen, um so eine volle Gleichheit von Lohnsteuerjahresausgleichsberechtigten und veranlagten Steuerpflichtigen herbeizuführen. Mit der Beseitigung der Ausschlußfrist sollen auch befristende Sonderregelungen für einige Veranlagungsfälle, in denen die Veranlagung nur auf Antrag durchgeführt wird, aufgehoben werden (§ 46 Abs. 2, § 46 a EStG).

Die nicht so weitgehende Vorlage des Bundesrates wurde vom Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz im wesentlichen damit begründet, daß es auch weiter-

hin notwendig sei, die Abwicklung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in dem dem Ausgleichszeitraum folgenden Jahr sicherzustellen. Der Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen laufe aber darauf hinaus, daß die Finanzämter Jahresausgleichsfälle verschiedener Jahre nebeneinander zu erledigen hätten, was wegen der häufigen Gesetzesänderungen besonders mißlich sei; der Jahresausgleichsberechtigte könne nach diesem Vorschlag praktisch innerhalb des Zeitraums bis zur Verjährung frei wählen, wann er seinen Antrag stelle. Der Vorschlag des Bundesrates bringe auch eine Gleichstellung mit den Antragsfristen für Spar- und Bausparprämien.

Der großen Mehrheit im Ausschuß erschien diese Befürchtung wegen des Eigeninteresses des Jahresausgleichsberechtigten an einer baldigen Erstattung weniger gewichtig; außerdem konnte darauf verwiesen werden, daß im Veranlagungsverfahren die Anwendung unterschiedlichen Rechts verschiedener Jahre bereits praktiziert wird. Dem Ausschuß geht es bei seiner Beschlußempfehlung insbesondere auch darum, den gelegentlichen Fällen von Fristüberschreitungen aus Rechtsunkenntnis oder sonstigem geringen Verschulden gerecht zu werden. Das geltende Recht legt beim Lohnsteuerjahresausgleichsberechtigten einen besonders strengen Maßstab an, denn die allein mögliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) setzt schuldlose Fristversäumung voraus; außerdem ist der Antrag auf Wiedereinsetzung seinerseits wieder fristgebunden. Diese besondere Strenge einer Ausschlußfrist gegenüber einem regelmäßig auch noch besonders wenig verwaltungserfahrenen Personenkreis erscheint dem Ausschuß künftighin nicht mehr durch einen begrenzten Verfahrensvereinfachungseffekt im Verwaltungsinteresse zu rechtfertigen.

Die Opposition, deren Mitglieder im Ausschuß in der Sache verschiedene Standpunkte vertreten haben, sieht das eigentliche politische Gewicht im Zusammenhang mit dieser Vorlage in einer zunächst nicht konkreten und verzögerten Mitwirkung der Bundesregierung, die zu einer vermeidbaren Rechtsunsicherheit in diesem ersten Jahr der vorgesehenen Anwendbarkeit des neuen Verfahrens geführt habe. Der Ausschuß hat daraufhin auch seinerseits bekräftigt, daß die Entscheidungen über die in diesem Jahr nach noch geltendem Recht verspätet eingereichten Anträge auf Lohnsteuer-Jahresausgleich zurückgestellt bleiben müssen, bis die Entscheidung im Gesetzgebungsverfahren endgültig getroffen ist.

Bonn, den 15. Juni 1978

Dr. Langner

Berichterstatte